

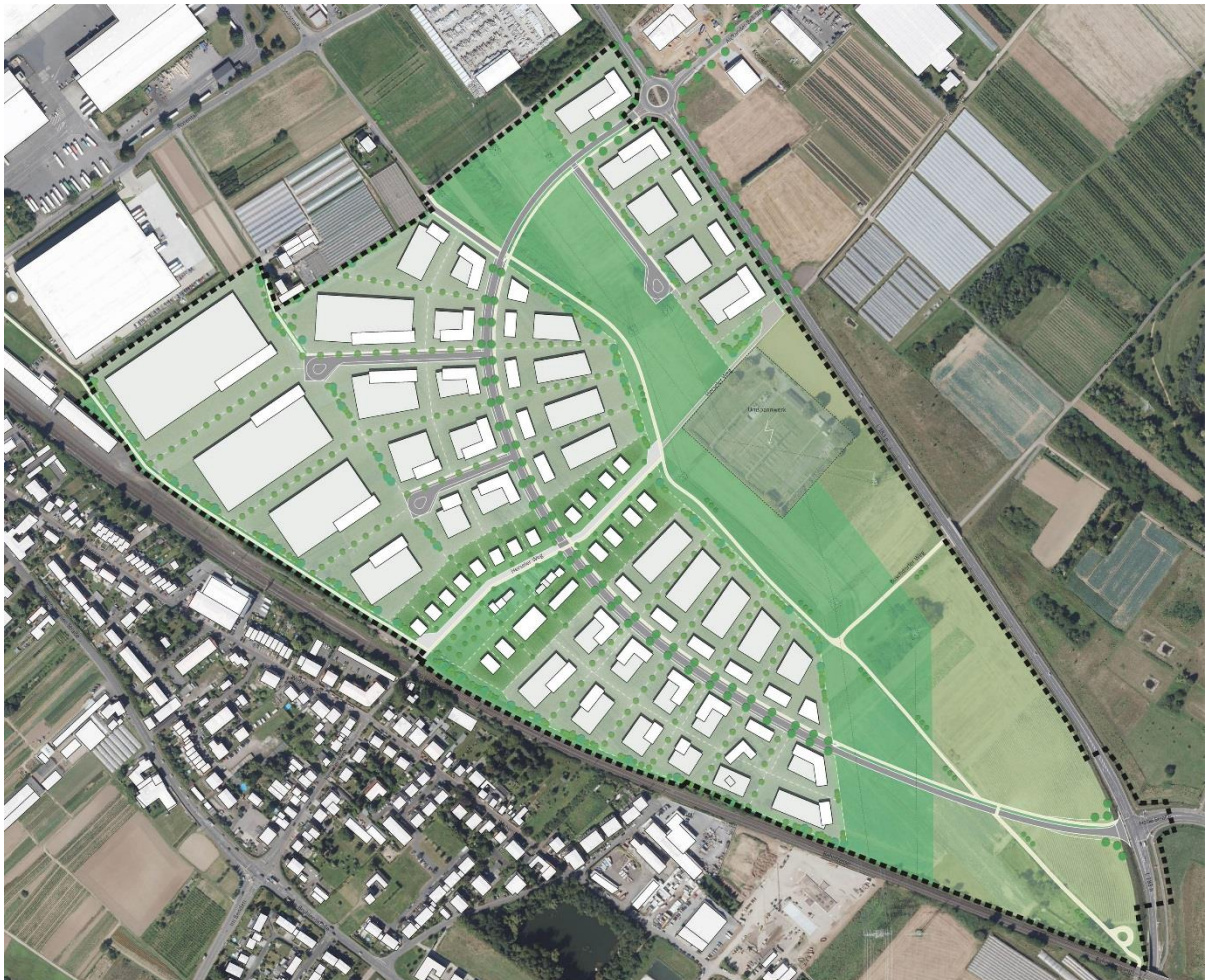
Gewerbegebiet Alfter Nord

Unternehmen in der Region binden

Unternehmen für die Region gewinnen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer kommunalen
Arbeitsgemeinschaft „Gewerbegebiet Alfter Nord“

Kommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Gewerbegebietes Alfter Nord





**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer kommunalen
Arbeitsgemeinschaft „Gewerbegebiet Alfter Nord“**

Zwischen

der Gemeinde Alfter, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter
(Gemeinde Alfter)

und

der Bundesstadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Berliner Platz 2, 53111
Bonn

(Bundesstadt Bonn)

und

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332
Bornheim

(Stadt Bornheim)

im Folgenden Mitglieder genannt, wird der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

Die Gemeinde Alfter, die Bundesstadt Bonn und die Stadt Bornheim vereinbaren auf der Grundlage der §§ 2 und 3 GkG NRW die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zur Unterstützung, Beratung und Qualitätssicherung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Gewerbegebiets Alfter Nord und der Vermarktung und Positionierung des Wirtschaftsraumes.

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel der Zusammenarbeit ist die Sicherung und Entwicklung des Betriebsbestandes in der Region, die Kooperation bei der Planung, Erschließung und Vermarktung des Gewerbegebiets Alfter Nord mit hoher Standortqualität und überregionaler Bedeutung.
- (2) Die Mitgliedschaft bei der kommunalen ARGE beruht auf dem Prinzip der Partnerschaft zum Vorteil aller Beteiligten. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bzw. die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt (§ 3 Abs. 1 GkG NRW).
- (3) Die Mitglieder stimmen ihre Planungen und Vorhaben, sofern diese im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbegebiets Alfter Nord stehen oder entsprechende Auswirkungen darauf haben, miteinander ab.

§ 2 Mitglieder

- (1) An der kommunalen ARGE Gewerbegebiet Alfter Nord sind beteiligt:
 1. die Gemeinde Alfter
 2. die Bundesstadt Bonn
 3. die Stadt Bornheim.
- (2) Die kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Stadt Bornheim (WFG BORNHEIM) und der Gemeinde Alfter (WFAlfter) werden nach Vertragsschluss als weitere Mitglieder in die kommunale ARGE aufgenommen.
- (3) Die Interessen der Mitglieder werden in der ARGE durch die dort jeweils zur Vertretung berechtigten oder beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben, Umsetzung von Maßnahmen

Zu den Aufgaben der kommunalen ARGE Gewerbegebiet Alfter Nord zählen insbesondere:

1. Erarbeitung einer gemeinsamen, attraktiven Nutzungs- und Vermarktungsstrategie
2. Abstimmung und Mitsprache bei der Vermarktung der Gewerbeflächen
3. Partnerschaftliche Förderung von Unternehmen
4. Frühzeitige Information bei Verlagerungstendenzen von Bestandsunternehmen
5. Entwicklung von Regeln und Prozessautomatismen bei Verlagerungstendenzen von Unternehmen
6. Gemeinsame Erarbeitung von Kommunalgrenzen überschreitenden Entwicklungsbausteinen (Artenschutz, Freiraumentwicklung, Verkehr u.a.)

Die ARGE entwickelt zu oben genannten Aufgabengebieten Anregungen und Empfehlungen; sie fasst keine bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt.

§ 4 Geschäftsordnung der kommunalen ARGE Gewerbegebiet Alfter Nord

(1) Einberufung der ARGE

1. Die Sitzungen der ARGE finden mindestens vierteljährlich statt, darüber hinaus so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Die ARGE ist unverzüglich einzuberufen, wenn eines der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
2. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung der ARGE, vgl. § 4 (4), unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen den Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung stehen.
3. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und der Sitzung sollen mindestens zehn Tage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.

(2) Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Mitglieder der ARGE entsenden zu den Beratungen ihre zur Vertretung berechtigten oder beauftragten Personen. Kontinuität wird angestrebt.
2. Von der Geschäftsführung der ARGE können nach Bedarf auch Vertreter der Planungsbehörden und anderer staatlicher Institutionen sowie im Gewerbegebiet Alfter Nord bereits ansässige Unternehmen eingeladen werden.
3. Weitere Sachverständige und sonstige Gäste können, sofern kein Mitglied sich dagegen ausspricht, an den Beratungen teilnehmen.
4. Die Beratungen (Sitzungen) der ARGE sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die ARGE kann beschließen, die Öffentlichkeit und politische Vertreter in geeigneter Form über den Inhalt und das Ergebnis zu unterrichten.

(3) Beschlüsse der ARGE

1. Die ARGE ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder anwesend sind, dass mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl nach § 6 vertreten ist.
2. Die ARGE fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Die Beschlüsse der ARGE haben für die Mitglieder Empfehlungscharakter.

- (4) Die Geschäftsführung übernimmt die WFAlfter. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
1. Einladung zu den Sitzungen der ARGE
 2. Protokollführung
 3. Gesprächsleitung in den Sitzungen der ARGE

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Die Regelungen des § 4 können durch die ARGE einvernehmlich geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

§ 6 Stimmenverteilung

Unter den Mitgliedern der ARGE gilt für das Fassen von Beschlüssen folgender Schlüssel zur Stimmenverteilung:

Gemeinde Alfter:	1 Stimme
WFAlfter:	1 Stimme
Bundesstadt Bonn:	2 Stimmen
Stadt Bornheim:	1 Stimme
WFG Bornheim:	1 Stimme

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder der ARGE stellen der ARGE Unterlagen jeder Art, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden, sowie sonstige Leistungen ihrer Verwaltungen unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie der Aufgabenerfüllung aus diesem Vertrag dienen.
- (2) Die Finanzmittel verbleiben in den Haushalten und Budgets der Mitglieder, unter Einschluss der Leistungen Dritter.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit der Zustimmung der Entscheidungsgremien der an der ARGE beteiligten Mitglieder wirksam.
- (2) Vertragsänderungen oder –ergänzungen, die nicht die Geschäftsordnung nach §§ 4 und 5 betreffen, bedürfen der einvernehmlichen Zustimmung der Mitglieder der ARGE in Schriftform.
- (3) Der Vertrag kann von einem der Mitglieder nach Beschlussfassung seines Entscheidungsgremiums einseitig mit dreimonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (4) Die Auflösung der ARGE kann mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Unwirksamkeit von Vereinbarungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

Gemeinde Alfter
Bürgermeister

Datum

Unterschrift

Bundesstadt Bonn
Oberbürgermeister

Datum

Unterschrift

Stadt Bornheim
Bürgermeister

Datum

Unterschrift